

**Satzung der Gemeinde Schwörstadt
über die förmliche Festlegung der 1. Erweiterung
des Sanierungsgebiets „Ortsmitte“ vom 17.12.2021**

Aufgrund § 142 Abs. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Schwörstadt in seiner Sitzung am 17.10.2024 folgende Satzung zur Erweiterung der Sanierungssatzung vom 17.12.2021 beschlossen:

§ 1 Förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets

Mit Beschluss vom 16.12.2021 (ortsüblich bekanntgemacht am 24.12.2021) hat der Gemeinderat der Gemeinde „Schwörstadt“ die Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet „Ortsmitte“ beschlossen.

Das Sanierungsgebiet „Ortsmitte“ wird mit dieser 1. Erweiterung um die im Abgrenzungsplan der LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH vom 13.08.2024 dargestellten Fläche erweitert. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Verfahren

Sämtliche Rechtswirkungen der bestehenden Sanierungssatzung gelten auch für die in § 1 bezeichneten Erweiterungsbereiche. Die Sanierungsmaßnahme wird im „umfassenden Verfahren“ mit Anwendung der §§ 152 - 156a BauGB durchgeführt.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4 Durchführungsfrist

Gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB soll die Sanierung auch im Erweiterungsbereich bis zum 30.04.2030 durchgeführt werden. Diese Frist kann durch Beschluss des Gemeinderats verlängert werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Hinweise:

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ist die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von Verfahrens- oder Formvorschriften auf Grund der GemO zu Stande gekommen, gilt die Satzung gem. § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 GemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Oberndorf a. N. unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auf die Vorschriften der §§ 144 sowie 152 - 156a BauGB wird besonders hingewiesen.

Schwörstadt, den 18.10.2024

Gez. Christine Trautwein-Domschat
Bürgermeisterin